

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-11-26

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Buck
Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00171/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Hauptausschuss
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Verteilung der allgemeinen Landesmittel gem. § 18 Abs. 2 KiföG

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Verteilung der allgemeinen Landesmittel in der Kindertagesförderung gemäß § 18 Abs. 2 KiföG mit Wirkung vom 01.01.2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes gemäß Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Einführung des KiföG M-V beteiligte sich das Land zunächst mit einer Pauschalsumme an der Kindertagesförderung und überließ es den örtlichen Trägern, diese nach eigenen Kriterien auf die jeweiligen Betreuungsformen aufzuteilen.

Der 2006 durch die Stadtvertretung festgelegte Verteilungsschlüssel musste zum 01.01.2010 korrigiert werden mit der Folge, dass der auf den einzelnen Platz entfallende Anteil abgesenkt wurde. Hintergrund war, dass die in den davor liegenden Jahren kontinuierlich gestiegenen Belegungszahlen regelmäßig deutlich höher waren, als die für die Bemessung der Landesmittel zugrunde gelegten Daten. Das führte dazu, dass im Ergebnis des Jahres 2009 rd. 440.000 € zusätzliche kommunale Mittel aufgebracht werden mussten, weil geplanten Belegungszahlen von 4.978 Plätzen real 5.364 belegte Plätze gegenüberstanden.

Für 2010 wurde eine Landeszuweisung von rd. 4,9 Mio. € realisiert, so dass durch die Absenkung des Platzanteiles zum 01.01.2010 keine zusätzlichen kommunalen Mittel in Anspruch genommen werden mussten. Zum Jahresende 2010 wurden dann nochmals 296.000 € zusätzliche Landesmittel (aufgrund der erhöhten Inanspruchnahme) ausgereicht, die in das Haushaltsjahr 2011 übertragen wurden.

Für die Jahre von 2011 bis einschließlich 2014 (noch nicht abgerechnet) stellen sich die Einzahlungen und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen bei den allgemeinen

Landesmitteln wie folgt dar:

	Ertrag/ Einzahlung	Aufwand/Auszahlung
2011	5.729.100 €*)	5.675.600 €
2012	6.101.600 €	5.901.500 €
2013	6.460.000 €	6.035.200 €
2014	6.680.000 €	6.300.000 €
2015	7.000.000 €	

*) Davon 296.000 € Übertrag aus 2010

Im Jahr 2013 gewährte das Land eine Zuweisung für jeden in Vollzeitäquivalenz umgerechneten Platz in Höhe von 1.283,16. Ab dem Jahr 2014 steigt diese Zuweisung um 2 % jährlich (für 2014 = 1.308,82 €, für 2015 = 1.335,-- €).

Durch diese Dynamisierung fließen der Landeshauptstadt Schwerin deutlich mehr Landesmittel zu, die auf die belegten Plätze in Kindertagesstätten und Kindertagespflege weiterzuleiten sind (§ 19 KiföG).

Mit Rücksicht auf die noch unsicheren Auswirkungen der Änderungen im SGB VIII bzw. KiföG zum Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab vollendetem ersten Lebensjahr ab 01.08.2013 erfolgte in 2013 noch keine Anpassung in der platzbezogenen Ausreichung. Es wurde allgemein eine deutlich höhere Nachfrage nach Krippenplätzen erwartet, die die Landesmittel aufgezehrt hätte.

Tatsächlich stieg die Belegung von 2013 zu 2014 (Stichtag jeweils zum 01.03.) nur um 172 Plätze an (Krippe 26, Kindergarten 118, Hort 28).

Für 2015 sind aktuell Landesmittel in Höhe von 7,3 Mio. € zu erwarten (Kalkulation in der Anl. 2). Nach Abzug des Anteils für die Kindertagespflege dürfte für die Kindertageseinrichtungen ein Betrag von 7,0 Mio. € zur Verfügung stehen. Rechnet man eine Ausgleichsreserve von etwa 1,5 % der Landesmittel aufgrund von Unsicherheiten in der Betreuungsnachfrage ein, wird davon ausgegangen, dass ein Betrag von rd. 6,9 Mio. € zur Verteilung zur Verfügung steht. Dabei wird rechnerisch angenommen, dass die durchschnittliche Belegung von 5.180 Plätzen in 2014 auf 5.240 Plätze in 2015 ansteigt. Die spürbar erhöhten Landesmittel erlauben es somit, den Landesanteil in Krippe und Kindergarten um jeweils 12 % anzuheben. Die Anteile für die Hortbetreuung bleiben unverändert. Platzbezogene Berechnungen sind als Anlage 3 beigefügt. Durch diese Maßnahme können rd. 6,9 Mio. € Landesmittel, wie vom Gesetzgeber vorgegeben, zielgerichtet weitergereicht werden.

Die Anhebung führt bei isolierter Betrachtung zu einer Entlastung der Elternbeiträge. Eine Übersicht über die Entwicklung u.a. der Elternbeiträge (unter Berücksichtigung des Einflusses der weitergereichten Landesmittel und der anderen Finanzierungsanteile) ist als Anlage 4 beigefügt.

Die Anhebung wird mit Blick auf die zu erwartenden Erträge vom Land und Aufwendungen für die möglichen Belegungszahlen in den Folgejahren insgesamt so gestaltet, dass eine mehrjährige Stabilität im Gesamtfinanzierungssystem gewährleistet werden kann.

Durch die Anhebung des Landesanteils an den Platzkosten erhöht sich der Anteil der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (28,8 % des Landesanteils), dagegen verringert sich dessen Anteil als Wohnsitzgemeinde in gleicher Höhe wie der Elternbeitrag.

Die Auswirkungen laufender Entgeltverhandlungen, z.B. mit der Kita gGmbH, sind hierbei nicht berücksichtigt.

2. Notwendigkeit

Die allgemeinen Landesmittel nach § 18 Abs. 2 KiföG sind an die Träger der Kindertagesstätten weiterzuleiten (§ 19 KiföG)

3. Alternativen

Die Aufteilung der allgemeinen Landesmittel auf die einzelnen Betreuungsformen liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Verteilung der Landesmittel auf die jeweilige Betreuungsform hat unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des Elternbeitrages

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine unmittelbaren Auswirkungen

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

X ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Keine, da wegen der Wechselwirkung (örtlicher Träger = Mehraufwand, Wohnsitzgemeinde = Minderaufwand) kostenneutral

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte
(siehe Klammerbezug Punkt e):

Keine

Anlagen:

- Anl. 1 – Verteilung der Landesmittel ab 01.01.2015
- Anl. 2 – Kalkulation der Landesmittel
- Anl. 3 – Platzbezogene Verteilung der Landesmittel („alt“ und „neu“)
- Anl. 4 – Entwicklung der Elternbeiträge

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin